

## **M e r k b l a t t**

### **zur Erstellung von Unterlagen zur Beantragung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG)**

Brücken, Stege, Ufermauern, Gewässerkreuzungen, Leitungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Gebäude (sofern für diese keine zusätzliche Baugenehmigung erforderlich ist), Parkplätze etc.

#### 1. Folgende Antrags- und Planunterlagen sind erforderlich:

- Formloser Antrag
- Planungsunterlagen von einem planvorlageberechtigten Ingenieurbüro (§103 LWG)
- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Katasteramtliche Flurkarte
- Lageplan

Es sollte im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, ob zusätzlich folgende Unterlagen/Angaben erforderlich sind:

- Angabe der Geo-Koordinate
- Bauwerkszeichnungen
- Längs- und Querschnitte
- Gewässerquerschnitte
- Hydraulische Berechnung
- Statische Berechnung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Natura-2000-Erheblichkeitsabschätzung, ggf. vertiefende Untersuchungen
- Fachbeitrag Naturschutz
- Konfliktbewältigung mit der Lage innerhalb eines geschützten Bestandteils von Natur und Landschaft (z. B. Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“; gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG)
- Artenschutzrechtliche Eingangsprüfung auf Grundlage einer Relevanz- und Habitatpotenzialanalyse, ggf. vertiefende Untersuchungen

Ergänzend können in Bezug auf Eingriffe in Natur und Landschaft weitere Nachweise erforderlich werden. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich unmittelbar mit den Kolleginnen und Kollegen der Unteren Naturschutzbehörde ab.

2. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einschließlich der einzureichenden Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen, etc.) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme auf das betroffene Gewässer einschließlich der Ökologie beurteilen zu können.
3. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.
4. Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und ggf. vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.
5. Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten und zusätzliche Kosten für evtl. Fotokopien zu vermeiden, sind die Unterlagen mindestens **in 4-facher Ausfertigung - einzeln geheftet – vorzulegen.**

#### **Erläuterungen zu den auf Seite 1 genannten Antragsunterlagen:**

- **Formloser Antrag**  
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
  - Bezeichnung des Gewässers (Name und falls vorhanden, Gemarkung, Flur, Flurstück)
  - Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer
- **Planungsunterlagen von einem planvorlageberechtigten Ingenieurbüro (§103 LWG)**  
Das fachkundige Ingenieurbüro muss in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingetragen sein bzw. in einer vergleichbaren Liste eines anderen Bundeslandes.
- **Erläuterungsbericht**  
Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme (z.B. Errichtung eines Gebäudes) mit deren Begründung enthalten.
- **Übersichtsplan**  
Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 oder größer erforderlich.  
Die geplante Maßnahme ist hierin zu kennzeichnen.
- **Katasteramtliche Flurkarte**  
Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.500 vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Flurstücke zu enthalten.
- **Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000**

Soweit die unter Ziffer 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

- **Angabe der Geo-Koordinate (Rechts- und Hochwert nach Gauß-Krüger)**  
Der Mittelpunkt der Anlage ist mit einem Rechts- und Hochwert anzugeben, damit die Anlage in einem geographischen Informationssystem erfasst werden kann.
- **Bauwerkszeichnungen**  
Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.
- **Längs- und Querschnitte**  
Bei Anlagen im Gewässer sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.
- **Gewässer-/Geländequerschnitte**  
Bei Anlagen an einem Gewässer ist ein Geländequerschnitt vorzulegen, der das Gewässerbett, die Gewässerufer, beidseitig die Böschungsoberkante sowie die Anlage darstellt.
- **Hydraulische Berechnung**  
Ggf. ist eine hydraulische Berechnung, in der der verursachte Auf- und Rückstau zu ermitteln ist, vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die **Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Abflussquerschnittes**. Die den Berechnungen zugrunde zu legenden Abflusspenden sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- **Statische Berechnungen**  
Soweit bei baulichen Anlagen eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, sind ggf. Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) zu erbringen.
- **Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**  
Bei Anlagen, deren Errichtung größere Auswirkungen auf das Gewässer haben könnte, ist regelmäßig auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen. Hierin ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie steht.
- **Natura 2000-Vorprüfung**  
Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.  
Auf Grundlage vorhandener Unterlagen ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen Schutzzwecken und Erhaltungszielen kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszu-

schließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

**Wichtig:** Für Wiederaufbauprojekte im Ahrtal ist zur Beschleunigung der Verfahren derzeit eine Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ausreichend.

○ **Fachbeitrag Naturschutz**

Der Fachbeitrag Naturschutz ist für die Umsetzung von Vorhaben erforderlich, bei denen ein Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14-15 BNatSchG) stattfinden könnte. Es wird eine fachliche Prüfung durchgeführt, bei der die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beschrieben und bewertet werden. Zusätzlich wird die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und ggf. entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Der Fachbeitrag Naturschutz beinhaltet Ausführungen zum geplanten Vorhaben (Ort, Umfang, zeitlicher Ablauf etc.) sowie die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustandes der einzelnen Schutzgüter.

○ **Konfliktbewältigung mit der Lage innerhalb eines geschützten Bestandteils von Natur und Landschaft**

Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Lage innerhalb geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft zu überprüfen. Dazu gehören neben Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Ggf. ist für eine Zulassung eine Ausnahme oder Befreiung von gesetzlichen Restriktionen erforderlich.

○ **Artenschutzrechtliche Eingangsprüfung auf Grundlage einer Relevanz- und Habitatpotenzialanalyse**

Im Genehmigungsverfahren ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung darzulegen, ob die Realisierung der Planung oder des Vorhabens gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes verstößt. Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 BNatSchG gelten flächendeckend für besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate. Ergibt sich der Bedarf artenschutzrechtlicher Maßnahmen ist die Koordination und Abstimmung mit den Anforderungen aus anderen Instrumenten, wie der Eingriffsregelung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Ahrweiler gerne zur Verfügung:

Untere Wasserbehörde:

Jan Zilligen,	Telefon: 02641 975-131,	E-Mail: jan.zilligen@kreis-ahrweiler.de
Chiara Hartig,	Telefon: 02641 975-137,	E-Mail: chiara.hartig@kreis-ahrweiler.de
Sebastian Schmitt,	Telefon: 02641 975-243,	E-Mail: sebastian.schmitt@kreis-ahrweiler.de

Untere Naturschutzbehörde:

Cora Blechen,	Telefon: 02641 975-233,	E-Mail: cora.blechen@kreis-ahrweiler.de
<small>(Zuständigkeit: Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler)</small>		
Janina Rech,	Telefon: 02641 975-264,	E-Mail: janina.rech@kreis-ahrweiler.de
<small>(Zuständigkeit: Stadt Sinzig, Gemeinde Grafschaft und Stadt Remagen)</small>		
Raik Schmidt,	Telefon: 02641 975-553,	E-Mail: raik.schmidt@kreis-ahrweiler.de
<small>(Zuständigkeit: Verbandsgemeinden Brohltal, Altenahr, Adenau und Bad Breisig)</small>		

**Möglicher Verfahrensverlauf (Ablaufschema) bei vollständig vorgelegten Unterlagen und fristgerechten  
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

<b>Antragsvorbereitung</b>	<b>Antragseingang</b>	<b>Beteiligungsverfahren</b>	<b>Rücklauf Stellungnahmen</b>	<b>Genehmigung</b>
Es wird empfohlen, den Umfang der Unterlagen im Vorfeld mit der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde zu besprechen um Verzögerungen im Genehmigungsprozess und Kosten zu vermeiden.	Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen; um Verzögerungen zu vermeiden, sollten nur vollständige Anträge eingereicht werden.	Schnellstmöglich werden die Antragsunterlagen an die am Verfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.	Die Behörden geben i. d. R. ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen ab; gelegentlich kommt es zu einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme.	Nach Vorlage aller Stellungnahmen kann die Genehmigung schnellstmöglich erteilt werden.
<b>Beginn Antragsverfahren</b>		<b>Erstellung Genehmigungs- Bescheid</b>		
<b>ca. 1-2 Wochen</b>		<b>ca. 4 Wochen</b>		<b>ca. 2 Wochen</b>

Somit kann das Antragsverfahren, nach Eingang aller Antragsunterlagen, im Idealfall, innerhalb von ca. sieben Wochen abgeschlossen werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es im Antragsverfahren durch Rückfragen oder Nachforderungen der stellungnehmenden Behörden zu Verzögerungen kommen kann.